
**Gemeinde Eitensheim
Landkreis Eichstätt**

**Umweltbericht
gem. § 2a BauGB**

Teil der Begründung

zur

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes
Sonderbaufläche „Freizeitgelände“**

Stand: Entwurf nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 11.08.2021

**WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN**

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0
Fax 0841 96641-25
info@weinzierl-la.de
www.weinzierl-la.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	2
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Begründung.....	2
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden	3
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	3
2.1.1	Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit.....	3
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	5
2.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	8
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB	8
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	13
2.4.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	13
2.4.2	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	13
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	13
3.	Zusätzliche Angaben	14
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	14
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	14
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15
3.4	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	16

Plananlagen:

Lageplan zum Umweltbericht M 1: 2.500

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Gemeinderat von Eitensheim hat in der Sitzung vom 12.05.2016 den Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Von der Flächennutzungsplanänderung betroffen ist ausschließlich Flurnummer 230 am Ostrand des Ortsbereiches nördlich der Gaimersheimer Straße/Kreisstraße EI 5 als Zufahrt zur B13 (Umgehung Eitensheim)

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha und wird zum Großteil landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im nördlichen Drittel der Fläche befinden sich zwei Wohncontainer für Asylbewerber, die von Norden her über die Straße „In der Gai“ erschlossen sind. Südlich der Wohncontainer trennt eine Humusmiete den Außenbereich der Container von der südlich angrenzenden Ackerfläche ab.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht folgende Umwidmung für die gesamte Fläche der Flurnummer 230 vor:

- Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche „Freizeitgelände“

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Begründung

Im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Wassergesetzgebung, das Bundes-Bodenschutzgesetz, die Immissionsschutzgesetzgebung und die Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die weitere Schutzzone VIII des Wasserschutzgebietes von Eitensheim mit Brunnen südlich der Gaimersheimer Straße umfasst die gesamte Fläche der Flurnummer 230 am Westrand des Wasserschutzgebietes, so dass besondere Ziele des Umweltschutzes im Hinblick auf den Grundwasserschutz zur Trinkwassersicherung gegeben sind. Durch die Lage der Vorhabenfläche in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der Brunnen der Gemeinde Eitensheim sind bei späteren baulichen Maßnahmen im Sinne der Zweckbestimmung „Freizeitgelände“ besondere Vorgaben zu beachten um eine Ausnahme von den verbotenen Handlungen laut Wasserschutzverordnung (z. B. bauliche Anlagen bzw. Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern) zu erreichen.

Die Fläche liegt zudem insgesamt im Naturpark „Altmühltal“ dessen Südrand direkt entlang der Gaimersheimer Straße verläuft. Eine Schutzzone des Naturparks ist nicht betroffen. Die Niederung des Retzgrabens verläuft südlich der Gaimersheimer Straße von West nach Ost und ist vom Vorhaben nicht tangiert. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Regionale Grünzüge sowie regionalplanerisch festgelegte Erholungsgebiete oder Erholungseinrichtungen von überregionaler und regionaler Bedeutung des Regionalplans Ingolstadt, Region 10 sind im Umfeld der Änderungsfläche nicht vorhanden. Weitere natur- und umweltschutzfachlich bedeutende Flächen sind ebenfalls nicht betroffen.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Eichstätt ist die Aue des südlich der Gaimersheimer Straße verlaufenden Retzgrabens unter Ziel-Nr. D.19 als lokal bedeutsame Biotopverbundachse für Gewässer- und Feuchtgebietsarten erfasst.

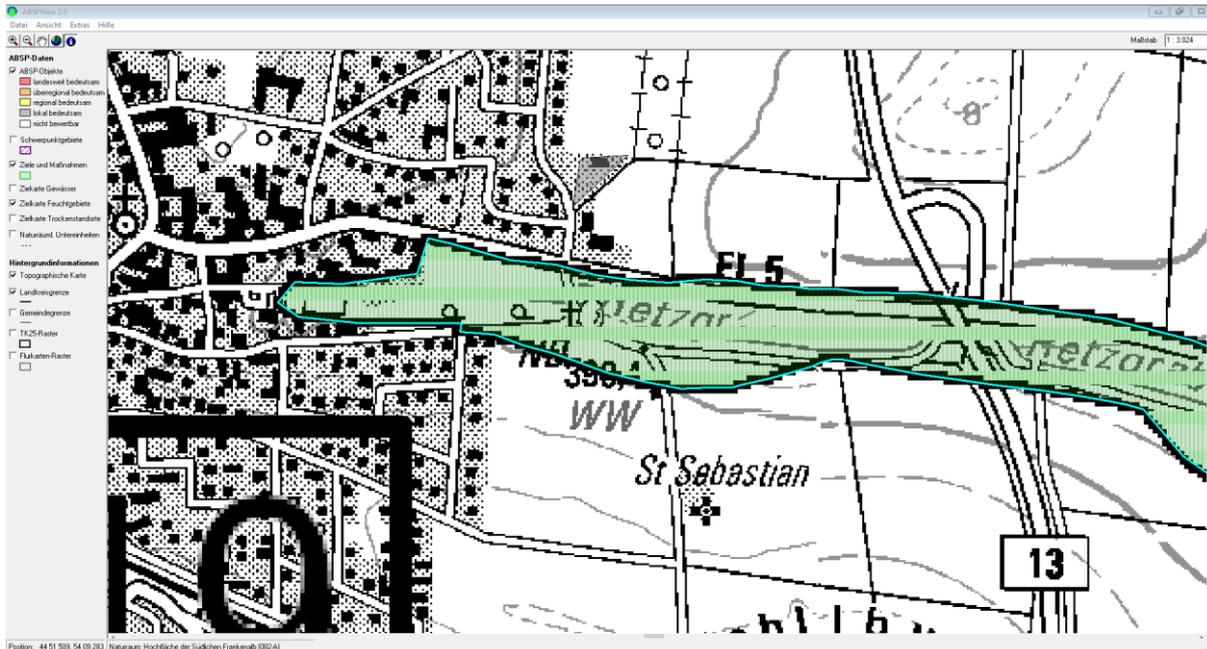


Abb. 1. ABSP Eichstätt Ziel-Nr. D.19 - Retzgrabenaue

Gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stellt das geplante Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da die betroffene Grundfläche in ihrer Gestalt und Nutzung verändert wird und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt wird.

§15 Bundesnaturschutzgesetz

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. [...]

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) [...]

Somit kommt die im § 15 des BNatSchG verankerte Eingriffsregelung zur Anwendung. Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird detailliert in dem nachfolgend durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren erarbeitet und die notwendigen Ausgleichsflächen festgesetzt.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Eitensheim nördlich der Kreisstraße EI5. Die anbaufreie Fläche der Kreisstraße endet an der westlich angrenzenden Flurnummer 1301/80 und überlagert somit die Vorhabenfläche an deren Südrand.

Westlich der Vorhabenfläche befinden sich auf Flurnummer 1301/80 von Süden her die kommunalen Einrichtungen der Feuerwehr und des Bauhofes mit Wertstoffhof. Diese Einrichtungen

sind im gültigen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt und von Westen her über die Straße „In der Goi“ erschlossen. Im Süden des Feuerwehrhauses verläuft entlang dem Nordrand der Gaimersheimer Straße ein neu errichteter Geh- und Radweg, der derzeit am Westrand der Flurnummer 230 endet.

Auf Flurnummer 209 befindet sich ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude im Außenbereich nördlich des Wertstoffhofes, so dass keine gewidmeten Wohnbauflächen an die Vorhabenfläche angrenzen. Im Norden der Flurnummer 230 wurden jedoch 2 Wohncontainer für Asylbewerber errichtet, deren Nutzung aber zeitlich begrenzt ist.

Die von der Straße „In der Goi“ nach Osten abzweigenden Flurwege erschließen den freien Landschaftsraum östlich von Eitensheim bis an die Bundesstraße B13 heran und besitzen damit eine hohe Bedeutung für die wohnumfeldnahe Erholung. Direkt östlich der Vorhabenfläche bindet ein Grasweg in Nord-Südrichtung an die Gaimersheimer Straße an. Das Orts- und Landschaftsbild im direkten Umfeld des Vorhabengebietes ist vor allem durch die grünordnerisch wenig eingebundenen Gebäude der Feuerwehr und des Bauhofes geprägt. So befindet sich nur eine schmale Hecke entlang dem Ostrand der Feuerwehrhausfläche.

Die Lärmemissionen der südlich angrenzenden Gaimersheimer Straße (= Kreisstraße EI5) als östliche Ortszufahrt sind als Vorbelastung für das Schutzgut zu werten.

Nachfolgende Fotoaufnahmen der Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH (Aufnahmezeitpunkt: 26.04.2021) verdeutlichen die Bestandssituation.



Abb. 2. Vorhabenfläche, Blick nach Süden (links) Blick nach Norden (rechts)

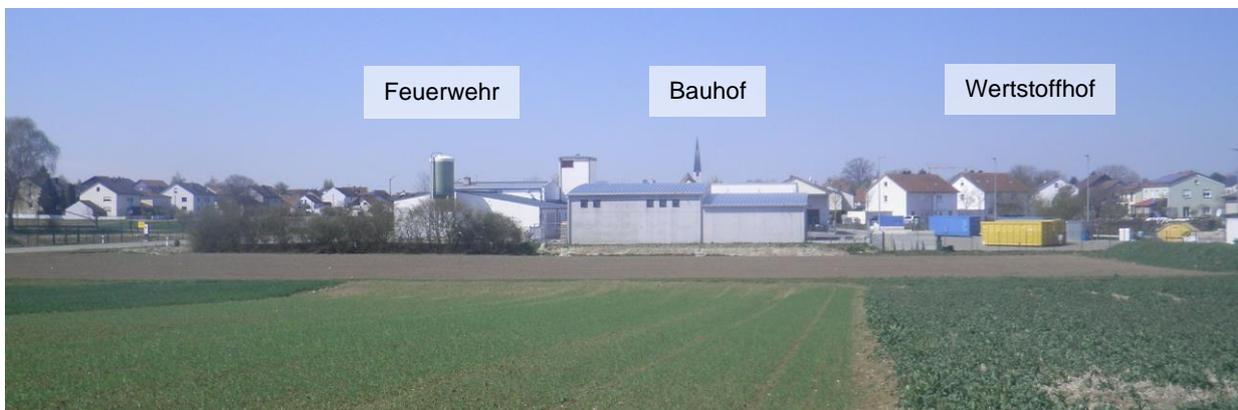


Abb. 3. Blick von Osten auf Vorhabenfläche

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Aufgrund der menschlichen Nutzung entspricht die vorhandene Vegetation nicht der potenziell natürlichen Vegetation des Standortes (Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Haimsimsen-Buchenwald).

Der Änderungsbereich ist im mittleren und südlichen Bereich insgesamt als Ackerfläche ausgebildet. Im Norden stehen zwei Wohncontainer auf mit Schotter befestigter Fläche. Eine Humusmiere mit sukzessiver Vegetationsentwicklung grenzt die Containerbereiche von der Ackerfläche ab. Die Böschung zum Feuerwehrhaus ist als einreihige Hecke mit Flieder, Hartriegel und Liguster ausgebildet, während die Böschung zum Bauhof und Wertstoffhof als offene Schotterböschungen ausgebildet sind. Am Fuß der Böschung verläuft eine Entwässerungsmulde in die das Dach- und Oberflächenwasser des Bauhofes offen eingeleitet wird. Am Nordrand stockt eine hohe Fichtenreihe mit einzelnen Walnussbäumen; die Gehölze stehen außerhalb der Änderungsfläche am Südrand des nördlich benachbarten Grundstückes, auf dem eine Streuobstwiese angelegt ist. Im Südosten des Änderungsbereiches – ebenfalls außerhalb der Vorhabenfläche – liegt ein kleiner Schilfbestand am dortigen Graben (Flurnummer 231) zur Ableitung des Oberflächenwassers unter der Gaimersheimer Straße hindurch nach Süden.

Im Planungsgebiet sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzwerk 'Natura 2000' gemäß § 19a BNatSchG vorhanden. Das Vorhabengebiet selbst liegt innerhalb des Naturparkes „Altmühltal“ nach § 27 BNatSchG; jedoch in keiner dazu ausgewiesenen Schutzzone.

Die nordwestlich der Änderungsfläche liegende Flurnummer 209 ist in der amtlichen Biotopkartierung noch als Biotop Nr. 7133-0095-001 *Hecken und ein Feldgehölz am Ortsrand von Eitensheim* erfasst. In der Realität ist die Fläche jedoch mit einem landwirtschaftlichen Nutzgebäude bebaut. Aus dem biotopgeschützten Vegetationsbestand sind nur noch einzelne Obstbäume und randlich weit zurückgeschnittene Holundersträucher verblieben.

Innerhalb des Änderungsbereiches finden sich keine Punkt- oder Lebensraumnachweise der Artenschutzkartierung.

Zum Änderungsverfahren wurde eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung erarbeitet (D. Jungwirth, Ingolstadt vom 11.08.2021). Demnach sind von der geplanten Flächenausweisung keine saP-relevanten Arten betroffen und die Belange des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG nicht berührt.

Schutzgut Fläche, Boden

Vom Änderungsbereich ist eine Fläche von 0,725 ha betroffen. Dabei entfallen 5.000 m² auf die vorhandene Ackerfläche und 2.250 m² auf das Areal der beiden Wohncontainer am Nordrand des Grundstückes.

Gemäß der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 des BayernAtlas liegen östlich von Eitensheim überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) vor.

Der Standort besitzt laut der Digitalen Ingenieurgeologischen Karte von Bayern (1:25.000) eine geringe bis mittlere Tragfähigkeit und ist als wasser-, frost- und setzungsempfindlich angesprochen. Bei Bebauung sind z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich.

Gemäß Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ist aufgrund der Lage der Änderungsfläche in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der Brunnen der Gemeinde Eitensheim zum Bauantragsverfahren der zu errichtenden Freizeitanlagen eine hydrogeologische Bewertung des Standortes zur Beurteilung der vorhandenen Situation vorzunehmen.

Im Verdichtungsraum Ingolstadt herrscht aufgrund des starken wirtschaftlichen Wachstums und der damit verbundenen Entwicklung von zusätzlichen Verkehrs- und Siedlungsflächen eine hohe Nachfrage nach landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Flächenknappheit).

Schutzgut Wasser

Südlich der Gaimersheimer Straße (Kreisstraße EI 5) verläuft ca. 70 m südlich des Änderungsbereiches der Retzgraben als Gewässer 3. Ordnung. Der Änderungsbereich liegt nicht im Bereich von Hochwassergefahrenflächen aber im wassersensiblen Bereich der Niederung des Retzgrabens, der bis zum südlichen Straßenrand der Kreisstraße heranreicht.

Der Baugrund des Standortes ist nach der Digitalen Ingenieurgeologischen Karte von Bayern (1:25.000) des BayernAtlas als wasserempfindlich anzusprechen, Staunässe ist möglich. Der Änderungsbereich befindet sich am westlichen Rand innerhalb der erweiterten Schutzzone VIII des Trinkwasserschutzgebietes der Gemeinde Eitensheim.

Schutzgut Klima/Luft

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsraum „südliche Frankenalb“. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7 - 8 °C. Der Jahresniederschlag beträgt ca. 650 – 750 mm/a.¹

Die vorhandenen Ackerflächen am Rand der bebauten Bereiche von Eitensheim besitzen eine wichtige Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Die entstehende Kaltluft fließt aufgrund der Topografie Richtung Westen auf die Ortslage zu bzw. Richtung Südwesten in die Retzgrabenniederung ab.

Die westlich angrenzenden Bereiche des Bauhofgeländes und des Feuerwehrhauses wirken durch die großflächig versiegelten und bebauten Flächen insbesondere in den Sommermonaten klimatisch aufheizend und sind daher als Vorbelastung des lokalen Standortes auf das Schutzgut Klima und Luft zu werten.

In der Folge des Klimawandels wird es aufgrund der zunehmenden Trockenheit zu vermehrter Staubentwicklung aus der angrenzenden Landwirtschaft sowie aus den Betriebsabläufen auf den großflächig befestigten Gewerbeflächen kommen.

Schutzgut Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild des Änderungsbereiches ist von Osten her durch die bestehende Bebauung (Bauhof und Feuerwehrhaus) nördlich der Ortszufahrt (Gaimersheimer Straße) geprägt. Dabei ist nur entlang des Feuerwehrhauses eine schmale Hecke als Ortsrandeingrünung vorhanden, während die Fassaden der Bauhofgebäude direkt auf das Landschaftsbild wirken.

Von Osten her ist das Ortsbild zudem von der in der Silhouette erkennbaren Kirche St. Andreas geprägt. Im Norden des Änderungsbereiches prägen derzeit die beiden Wohncontainer und die nördlich davon stockende Baumreihe aus Fichten und Walnuss das Landschaftsbild.



Abb. 4. Blick auf östlichen Ortsrand (Änderungsbereich rechts) mit Kirche St. Andreas im Hintergrund

¹ vgl. GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern) www.bis.bayern.de

Die weiteren Fotoaufnahmen unter Schutzgut Mensch verdeutlichen die Bestandssituation im direkten Bereich der Flächennutzungsplanänderung.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß dem Bayerischen Denkmaltlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (2021) befinden sich im Geltungsbereich und dessen Umfeld folgende Bodendenkmäler:

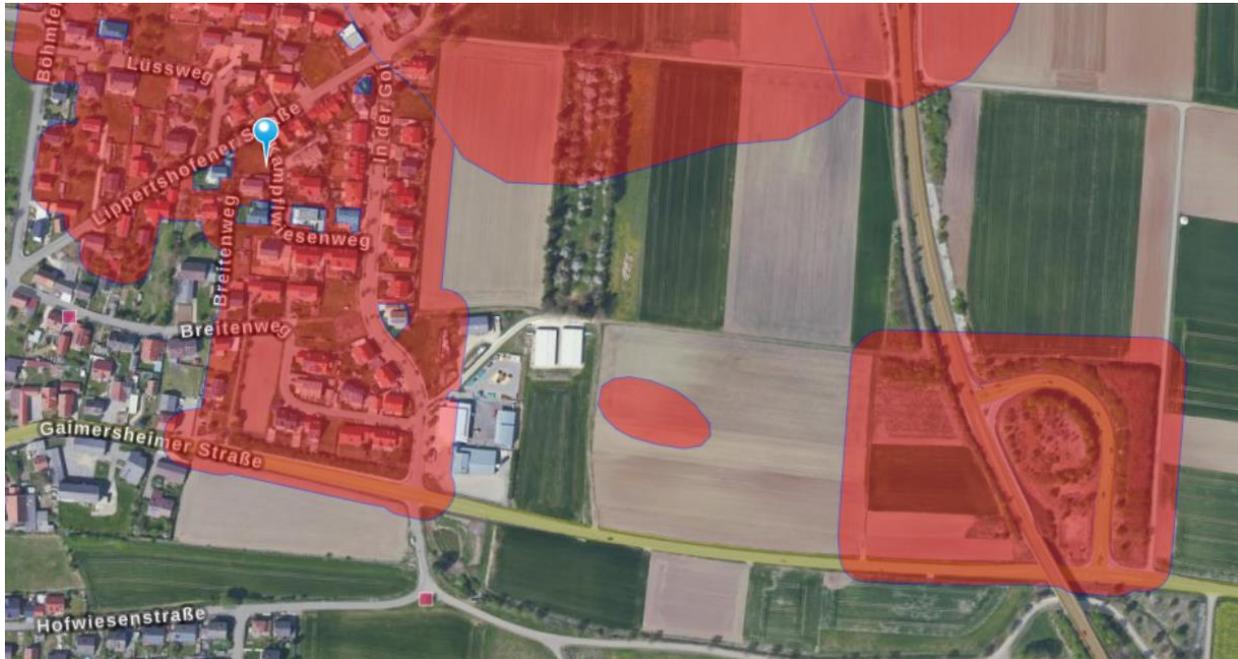


Abb. 5. Bodendenkmäler gemäß Bayerischer Denkmaltlas

Im Änderungsbereich selbst liegen keine bekannten Bodendenkmäler

Im näheren Umfeld:

- Nr. D-1-7233-0294 Siedlung des Neolithikums und der Frühbronzezeit östlich Vorhabenfläche
Verfahrensstand Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert
- Nr. D-1-7235-0296 Siedlung und Körpergräber des Neolithikums westlich Vorhabenfläche
Verfahrensstand Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In Beziehung zueinander stehen insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser durch die Betrachtung des Bodenwasserhaushaltes. Dabei ist bei der Bodennutzung die Lage des Änderungsbereiches innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zu beachten.

Die jeweilige standörtliche Situation, charakterisiert durch die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft, bestimmt die potentielle Ausstattung einer Landschaft mit Lebensräumen und somit die Artenzusammensetzung der dort vorherrschenden Flora und Fauna, sofern nicht menschliche Nutzungen diese verändern. Im vorliegenden Fall bestimmt die ackerbauliche Nutzung des Vorhabengrundstückes die örtliche Situation ohne Vorkommen besonders schützenswerter Arten.

Wechselwirkungen treten zudem bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch auf. Sie zeigen für den Menschen die Eignung der Landschaft zur Erholung bzw. Naherholung auf.

Die Qualität des Landschaftsbildes steht oftmals auch im Wechselspiel mit der Naturnähe des Raums (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Beim betroffenen Vorhabengrundstück steht dabei die

menschliche Nutzung der vorhandenen Anlagen (Feuerwehr, Bauhof, Wohncontainer) im Vordergrund. Die geplante Ausweisung des „Freizeitgeländes“ verstärkt hier den Vorrang der menschlichen Nutzung des Geländes.

Aufgrund der vorkommenden Bodendenkmale im näheren Umfeld der Änderungsfläche bestehen auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Kultur- und Sachgüter.

2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 8. Flächennutzungsplanänderung wäre die Entwicklung des Freizeitgeländes an dieser Stelle nicht möglich, die bisherige Nutzung (landwirtschaftliche Nutzung als Ackerfläche) bliebe erhalten.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB

Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Eitensheim nördlich der Kreisstraße EI5. Die anbaufreie Fläche der Kreisstraße endet an der westlich angrenzenden Flurnummer 1301/80 und überlagert somit die Vorhabenfläche an deren Südrand.

Westlich der Vorhabenfläche befinden sich auf Flurnummer 1301/80 von Süden her die kommunalen Einrichtungen der Feuerwehr und des Bauhofes mit Wertstoffhof. Diese Einrichtungen sind im gültigen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt und von Westen her über die Straße „In der Goi“ erschlossen. Die Sonderbaufläche „Freizeitgelände“ kann ebenfalls über diese Zufahrt angebunden werden. Im Süden des Feuerwehrhauses verläuft entlang dem Nordrand der Gaimersheimer Straße ein neu errichteter Geh- und Radweg, der derzeit am Westrand der Flurnummer 230 endet und zur alternativen Anbindung der Vorhabenfläche weitergeführt werden kann.

Im Vollzug der 8. Flächennutzungsplanänderung kann das Freizeitgelände entwickelt und durch Herstellung entsprechender Anlagen (z.B. BMX-Fahrradanlage, Stockbahn, Kletterwand, Funccourt, Spiel- und Grillplatz etc.) baulich entwickelt werden.

Baubedingte Auswirkungen:

Die Zu- und Abfahrt des Baustellenverkehrs kann direkt über die Gaimersheimer Straße (Kreisstraße EI 5) erfolgen. Dadurch kommt es im Osten der Bebauung von Eitensheim vorübergehend zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen mit den entsprechenden mittelbaren Beeinträchtigungen (v.a. Lärm-, aber auch Erschütterungen, Staub- und Schadstoffemissionen). Weil mit der Baustellenerschließung keine Ortsdurchfahrt oder Durchfahrt von Wohngebieten verbunden ist, ist mit keinen erheblichen direkten Auswirkungen (Lärm-, aber auch Erschütterungen, Staub- und Schadstoffemissionen) aus dem Baubetrieb zu rechnen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind als gering erheblich einzustufen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Die Errichtung der baulichen Anlagen für das Freizeitgelände am bisherigen Ortsrand führt im direkten Umfeld zu einer Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes.

Durch die geringe Baumasse und Fläche der Freizeitanlagen kommt es dabei jedoch zu keiner weiteren baulichen Überprägung der Wahrnehmung des Ortsrandes. Durch die geplante Bepflanzung des Ostrand des Freizeitgeländes entsteht eine Verbesserung der Ortseingrünung im Vergleich zum derzeitigen Zustand.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind als gering erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Straße „In der Goi“ an die Gaimersheimer Straße (Kreisstraße EI 5). Das geplante Vorhaben wird jedoch keine hohe zusätzliche Verkehrsbelastung mit den mittelbaren Beeinträchtigungen (v.a. Lärm-, aber auch Erschütterungen, Staub- und Schadstoffemissionen) des Straßenverkehrs auslösen, da die Anlagen voraussichtlich vornehmlich von nicht motorisierten Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Positiv hervorzuheben ist die direkte Radweganbindung durch Verlängerung des bestehenden Radweges am Nordrand der Gaimersheimer Straße.

Gemäß Art. 12 „Gesetz über die Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspielinrichtungen (KJG)“ sind die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, als sozialadäquat hinzunehmen.

§ 22 Abs. 1a BImSchG bestimmt, dass Geräuscheinwirkungen, die u.a. von Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind.

Zur Beurteilung des Schallauswirkungen des Vorhabens für den Schutz der Nachbarschaft (allgemeines Wohngebiet im Westen der Straße „In der Goi“) wird im Bauantragsverfahren eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. In Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt wurde dabei bereits abgestimmt, dass die im Norden des Änderungsbereiches derzeit vorhandene Flüchtlingsunterkunft aufgrund ihrer Befristung nicht als Immissionsort zu betrachten ist.

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind als gering erheblich einzustufen. Bezogen auf das Schutzgut Mensch ist die Nutzbarkeit des Freizeitgeländes für die wohnungsnaher Erholung positiv hervorzuheben.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind bau-, anlagen- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Da vom Vorhaben nur eine einzelne als Ackerfläche landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche betroffen ist, entstehen keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung durch Dipl.-Biol. Dieter Jungwirth, Ingolstadt erarbeitet.

Baubedingte Auswirkungen:

Durch vorübergehend in Anspruch genommene Bauflächen (Bodenabtrag, Materiallager, Baustelleneinrichtungsflächen) kann es zu einem temporären Lebensraumverlust bzw. zu einer temporären Störung (Verlärmung) oder Verinselung/Trennung vorhandener Habitate kommen. Die baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind jedoch als gering erheblich einzustufen, da keine besonderen Artvorkommen nachgewiesen wurden.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Es handelt sich um einen, durch die angrenzende Bebauung vorbelasteten Standort. Nördlich der Kreisstraße EI 5 geht durch die Anlagen des Freizeitgeländes die ca. 0,7 ha große Ackerfläche als Lebensraum und Rückzugsmöglichkeit für Tiere und Pflanzen der Agrarlandschaft verloren.

Entsprechend des tatsächlich vorhandenen intensiv genutzten Ackers ist durch das Vorhaben faktisch keine nachhaltige Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten. Demnach sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut als gering erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind die Lärmbelastungen aus der späteren Nutzung der Freizeitanlagen anzusetzen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die umliegenden baulichen Anlagen (Bauhof, Wertstoffhof, Feuerwehr) sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als gering einzustufen.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind aufgrund des Fehlens vorkommender Arten sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, bau-, betriebs- und anlagebedingt nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Fläche und Boden

Mit dem Vorhaben wird die 0,7 ha große Grundfläche des Grundstückes Flurnummer 230 umgewidmet und geht als Fläche für die Landwirtschaft verloren.

Baubedingte Auswirkungen:

Durch die geplanten Baumaßnahmen für einzelne Freizeiteinrichtungen muss im Bereich der Bauflächen der anstehende Oberboden abgetragen werden. Bei nicht tragfähigem Untergrund muss ein weiterer Bodenaustausch tieferer Schichten stattfinden. Eine großflächige Überbauung mit Gebäuden ist nicht möglich, da kein Baurecht für Hochbaumaßnahmen geschaffen wird. Die baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der notwendigen Erdbewegungen als mittel einzustufen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Durch das Vorhaben werden ca. 0,7 ha Ackerfläche (zeitlich befristete Flüchtlingsunterkunft wird nicht bewertet) der örtlichen Landwirtschaft als Nutzfläche entzogen.

Die vorhandene Bodenstruktur wird durch die geplanten Freizeitanlagen und die dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen (Bodenplatten, flächige Teilversiegelungen, Fundamentierungen etc.) dauerhaft verändert. Die überwiegend nicht tragfähigen Unterböden sind im Bereich der zu errichtenden Gebäude großflächig auszutauschen. Daher kommt es in Teilbereichen zu einer dauerhaften Änderung des gewachsenen Bodengefüges und im Zuge dessen zu einem weitgehenden Verlust an Leistungsfähigkeit des Bodens (Filtervermögen, Austauschkapazität).

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der erforderlichen Teilversiegelung des Vorhabenbereichs als mittel einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Von den herzustellenden Freizeitanlagen sind, bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind als gering erheblich zu bezeichnen.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche und Boden sind bau- und anlagebedingt Beeinträchtigungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Betriebsbedingt ist mit geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Mit dem Vorhaben wird die 0,7 ha große Grundfläche des Grundstückes Flurnummer 230 umgewidmet, geht als offene Bodenfläche mit flächiger Versickerung des Oberflächenwassers verloren und wird als Teilfläche der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes einer teilweisen Flächenbefestigung zugeführt.

Baubedingte Auswirkungen:

Durch die Bauarbeiten zur Errichtung von Freizeitanlagen wird der oberflächliche Abfluss von Niederschlagswasser verändert und beschleunigt. Aufgrund der Lage der Fläche in der Wasserschutzgebietszone III sind strenge Vorgaben zum bauzeitlichen Grundwasserschutz zu beachten, die im anschließenden Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen sind.

Die baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind bei Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen für das Grundwasser als mittel erheblich zu bezeichnen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Durch den Bau von Freizeitanlagen die eine flächige Befestigung erfordern (z. B. Stockbahnen, Funccourt etc.) geht durch die damit verbundene Versiegelung die flächige Versickerungsmöglichkeit verloren. Da jedoch keine Oberflächenwasserableitung, sondern eine örtliche Versickerung vorgesehen ist, entsteht keine nachhaltige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes. Ebenso gehen durch den mit den Baumaßnahmen verbundenen Bodenabtrag die Schutzfunktionen des Bodens (Rückhaltevermögen für Regen, Schwermetalle und Nitrat) für das Grundwasser in den zu versiegelnden Teilflächen verloren. Zum Schutz des Wasserschutzgebietes ist eine Ausnahme von den Verboten zur Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet erforderlich, die im Bauantragsverfahren in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu klären ist.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind unter Beachtung der Auflagen zur Ausnahme von der Wasserschutzverordnung daher als mittel erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Dichtigkeit der Anlagenteile) für das Grundwasser ist mit keinen Stoffeinträgen aus den Anlagen in das Grundwasser zu rechnen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird bau- und anlagebedingt mit mittleren Beeinträchtigungen gerechnet. Betriebsbedingt ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Luft und Klima

Durch die geplante Errichtung von Freizeitanlagen geht die betroffene Fläche als ortsnahe Kaltluftentstehungsfläche und für den klimatischen Austausch verloren.

Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingt kann es zu geringen Beeinträchtigungen des lokalen Kleinklimas (Staubentwicklung) kommen.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind als gering erheblich einzustufen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Durch die Flächenteilversiegelung wird sich der Vorhabensbereich gegenüber den angrenzenden Ackerflächen stärker erwärmen. Dagegen wirkt die zu erbringende Bepflanzung zur Ortsrandeingrünung positiv auf die klimatische Wirkung des Vorhabens.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut sind aufgrund der nur kleinflächigen Ausbildung des Vorhabens und der positiv zu benennenden Bepflanzung als gering erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch den Betrieb des Freizeitgeländes entstehen keine nennenswerten Emissionen in die Atmosphäre, so dass die betriebsbedingten Auswirkungen als gering erheblich einzustufen sind.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ist bau-, anlage- und betriebsbedingt mit gering erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild des östlichen Ortsrandes von Eitensheim ist im Vorhabenbereich von den baulichen Anlagen der Feuerwehr und des Bauhofes, z. T. ohne Eingrünung geprägt. Mit der Darstellung der Sondergebietsfläche „Freizeitgelände“ und der Ortsrandeingrünung am Ostrand der Fläche kann eine Verbesserung der Ortsrandsituation erreicht werden.

Baubedingte Auswirkungen:

Das gewohnte Orts- und Landschaftsbild wird während der Bauzeit durch Baustelleneinrichtungen, Materiallagerflächen, Baumaschinen und Geräte verändert. Diese Beeinträchtigungen sind temporärer Art und nur als gering erheblich einzustufen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Bau von Freizeitanlagen führt aufgrund der geringen Baumasse und Fläche der einzelnen Anlagen zu keiner weiteren technischen Überprägung der Wahrnehmung des Gebietes. Der landschaftlich wahrnehmbare Bereich des Ortsrandes wird durch die geplante Ortsrandeingrünung verbessert. Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zur Kirche St. Andreas entsteht nicht.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind aufgrund der Ortsrandlage und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen als gering erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch den Betrieb des Freizeitgeländes im bisherigen Außenbereich kommt es zu keinen nachhaltigen Störungen und somit nur zu gering erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft.

Ergebnis:

Insgesamt betrachtet ist für das Schutzgut Landschaft nur von geringen bau-, anlage- und betriebsbedingter Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auszugehen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:

Im direkten Umfeld des Änderungsbereiches sind bekannte Bodendenkmäler vorhanden, daher sind die besonderen Schutzbestimmungen nach dem Denkmalschutzgesetz zu beachten. Demnach bedürfen alle Bodeneingriffe einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG.

Die Sichtbeziehung zur Kirche St. Andreas im Zentrum von Eitensheim wird durch die Flächen-nutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt, da keine konkurrierenden Bauvorhaben vorgesehen sind.

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher als mittel erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Kultur- und Sachgüter sind betriebsbedingt nicht betroffen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut sind als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis:

Kultur- und Sachgüter sind bau- und anlagebedingt mittel erheblich sowie betriebsbedingt gering erheblich betroffen.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Das Vorhaben beeinflusst die aufgeführten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit / Schutzgut Landschaft
Die aktive Nutzbarkeit der Landschaft wird durch die Herstellung von Freizeitanlagen mit positiven Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Menschen erhöht
- Schutzgut Boden und Fläche / Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Unversiegelte Fläche mit Bodenfunktionen, Ertragsfläche für die Landwirtschaft und potenzieller Standort für Tiere und Pflanzen geht verloren
- Schutzgut Boden und Fläche / Schutzgut Wasser
Bodenfunktionen der Fläche im Wasserschutzgebiet (Schutzzone III) wird überbaut bzw. versiegelt

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.4.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am östlichen Ortsrand von Eitensheim werden am Ostrand der Änderungsfläche im Flächennutzungsplan Grünflächen zur Ortsrandeingrünung dargestellt.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung einer Ausnahme von der Wasserschutzverordnung zum Wasserschutzgebiet der Brunnen der Gemeinde Eitensheim sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im weiteren Genehmigungsverfahren baulicher Anlagen des Freizeitgeländes festzulegen.

2.4.2 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird detailliert in dem nachfolgend durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren entsprechend des Leitfadens „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ (Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung vom Januar 2003) erarbeitet und die notwendigen Ausgleichsflächen festgelegt.

Die Gemeinde Eitensheim kann den entstehenden Ausgleichsbedarf aus dem kommunalen Ökokonto zur Verfügung stellen.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der gültige Flächennutzungsplan (1977) weist mit der 3. Änderung (22.02.1994) am Ostrand der Bebauung von Eitensheim eine Sonderbaufläche „Bauhof und Feuerwehr“ aus. Da sich das östlich dazu gelegene Grundstück Flurnummer 230 ebenfalls im Grundbesitz der Gemeinde Eitensheim befindet, soll an dieser Stelle das Freizeitgelände errichtet werden um die Synergieeffekte der kommunalen Einrichtungen hier zu bündeln.

Durch die Ortsrandlage und die angrenzende zweckgebundene Bebauung der Feuerwehr und des Bauhofes kann eine nachbarliche Störung vermieden werden. Die Gebäude der Feuerwehr und des Bauhofes können als Lärmschutz vor dem betriebsbedingten Lärm des Freizeitgeländes auf die westlich angrenzende Wohnbebauung wirken. Ebenso können Ver- und Entsorgungsleitungen an diesem Standort direkt aus dem Bestand kommunaler Anlagen heraus entwickelt werden.

Trotzdem grenzen im Westen und Südwesten großflächige Wohngebiete an, so dass eine gute Erreichbarkeit und Nutzbarkeit des Freizeitgeländes in Ortsrandlage gewährleistet ist.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten die diese Vorteile ebenfalls in sich bündeln sind im Gemeindebereich nicht gegeben. Zum einen bilden fast überall bestehende Wohnbauflächen den Ortsrand, so dass dort angliedernde Flächen für konzentrierte Freizeitnutzung immissionsrechtlich problematisch zu sehen sind. Zum anderen befinden sich keine Grundstücke in Randlage von Gewerbegebieten in Gemeindebesitz.

Ein früher untersuchter Alternativstandort im Nordwesten von Eitensheim wurde aus Gründen einer möglichen Wohnbauflächenentwicklung und der hängigen Topografie (schwierig für ebenflächige Freizeitanlagen) nicht weiterverfolgt.

Die alternativ geprüften innerörtlichen Flächen sind aufgrund ihrer geometrischen oder topografischen Eigenschaften für das geplante Freizeitgelände ebenfalls nicht geeignet oder aufgrund der von einem derartigen Gelände ausgehenden Emissionen nicht entwickelbar.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an dem 'Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung' ergänzte Fassung vom Januar 2003 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren sowie des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Für die Beschreibung und Bewertung der Umwelt sowie der Auswirkungen des Vorhabens wird ein verbal-argumentativer Methodenansatz gewählt. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Auf eine numerisch gestufte Bewertungsmatrix zu den einzelnen Schutzgütern wird verzichtet.

Zur Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung durch Dipl.-Biol. Dieter Jungwirth, Ingolstadt vom 11.08.2021 erarbeitet. Deren methodisches Vorgehen stützt sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung der Lärmwirkungen auf angrenzende Wohnbebauung wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erstellt.

Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind aufgrund der Lage der Fläche in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der Brunnen der Gemeinde Eitensheim im weiteren Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen angezeigt, da hier keine konkreten Bauvorhaben festgelegt werden.

Die Beurteilung der Lärmwirkung des Vorhabens sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers werden wie unter Ziffer 3.1 beschrieben erst im weiteren Genehmigungsverfahren festgelegt.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von circa 0,7 ha und behandelt die Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft zu einer Sonderbaufläche nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freizeitgelände“.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches wurden schutzgutbezogen die Auswirkungen des Vorhabens geprüft.

Die Festlegung als „Freizeitgelände“ führt zu Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Als schwerwiegend sind hierbei vor allem die bau- und anlagebedingten Eingriffe in die Schutzgüter Wasser sowie Boden und Fläche (Lage in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes) sowie Kultur- und Sachgüter (Lage im Nahbereich von Bodendenkmalen) zu betrachten. Bezogen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist die Erstellung des Freizeitgeländes aufgrund der sozialen Aspekte positiv zu bewerten.

Die konkreten Auswirkungen der Entwicklung des Freizeitgeländes auf das Wasserschutzgebiet und die benachbarte Wohnbebauung sind durch entsprechende Untersuchungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu belegen. Ebenso ist die Bearbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach §§ 14/15 BNatSchG im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen. Notwendige Ausgleichsflächen können aus dem kommunalen Ökokonto zur Verfügung gestellt werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamtergebnis
Mensch, menschliche Gesundheit	gering	gering	gering	gering
Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt	gering	gering	gering	gering
Boden und Fläche	mittel	mittel	gering	mittel
Wasser	mittel	mittel	gering	mittel
Klima und Luft	gering	gering	gering	gering
Landschaft	gering	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	mittel	mittel	gering	mittel

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die Erheblichkeit der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen arithmetisch gemittelt (gering – 1, mittel – 2, hoch – 3), wobei die baubedingten Auswirkungen aufgrund ihrer nur vorübergehenden Einwirkungszeit nur zu 50 % in die Berechnung eingehen.

Werden die Auswirkungen in mindestens einer der Teilauswirkungen als hoch eingestuft, so wird auch das Gesamtergebnis mit hoch bewertet.

Ingolstadt, 11.08.2021

Alois Rieder
Landschaftsarchitekt

L:\A0564_8.FNP-Änd. Eitensheim\Text\Berichte\Umweltbericht FNP\20210811 Umweltbericht_FNP Entwurf.docx

3.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Bayerischer Klimaforschungsverbund (BayFORKLIM)
- Klimaatlas von Bayern (1996)

Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Artenschutzkartierung Bayern (2020)
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Eichstätt (Bearbeitungsstand 2010)

Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg
- Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (2017)

Gemeinde Eitensheim
- Flächennutzungsplan (1977) mit 3. Änderung (22.02.1994)

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2007): Umweltbericht in der Praxis
- Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Dipl.-Biol. Dieter Jungwirth, Ingolstadt (2021) artenschutzrechtliche Vorabschätzung

Internetdienste (Aufruf 04/2021):

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:
- Bayerischer Denkmalatlas
<http://www.blfd.bayern.de/denkmalerschaffung/denkmaliste/bayernviewer/>

Bayerisches Landesamt für Umwelt:
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web)
<http://fisnat.bayern.de/webgis>
- Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete: Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche
https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm
- Umweltatlas Angewandte Geologie: Georisk-Objekte
https://www.lfu.bayern.de/geologie/massenbewegungen_karten_daten/index.htm
- Umweltatlas Boden: Übersichtsbodenkarte 1:25.000, Bodenfunktionen
https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html
- Umweltatlas Geologie: Digitale geologische Karte 1:25.000, digitale hydrogeologische Karte 1:100.000
https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_geologie_ftz/index.html

Bayerische Vermessungsverwaltung:
BayernAtlas (Luftbilder, topographische Karten)
<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

Planungsverband Region Ingolstadt: Regionalplan der Region Ingolstadt von 1989, mit derzeit 27. Änderung (2015)
www.region-ingolstadt.bayern.de